

**Beantwortung Anfrage 2026-03-06; F. Schoof**

1. Von welcher Behörde oder Abteilung des Landkreises kam diese Stellungnahme?  
Die Einschätzung vom 8. Dezember 2025 wurde von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Aurich erstellt.
2. Wie kann es geschehen, dass Windenergieanlagen (WEA), die einen Schutzabstand zu einer Ortschaft einhalten müssen, dennoch die Wohnnutzung, die ja genehmigter und zentraler Bestandteil einer Ortschaft ist, dennoch verhindern können?  
Die Problematik lässt sich durch die neue Berechnung der Schallimmissionen bei Windenergieanlagen, die auf den „Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ vom 30.06.2016 basiert, begründen. Hinweis Nr. 6
3. Müssten nicht eher die Betriebszeiten der WEA reduziert, als künftige Wohnnutzungen verhindert werden?  
Ob für Windenergieanlagen (WEA) eingeschränkte Betriebszeiten notwendig sind, wird im Bewilligungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft und bei Bedarf vorgeschrieben. Ein solches Verfahren liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
4. Sind auch vorhandene Wohnungen betroffen oder nur neu entstehende?  
Bei Wenn nur neu entstehende, wie kommt dieser Unterschied zustande?  
Vorhandene Bebauungspläne sind nicht betroffen, da sie bereits rechtskräftig geworden sind. Die neuen Berechnungen des Schallimmissionsschutzes bei Windkraftanlagen (WKA) sind jedoch bei Änderungen der Bebauungspläne zu berücksichtigen.  
Dies betrifft auch Themen wie beispielsweise die Oberflächenentwässerung.
5. Welche Schutzregeln galten bei der Genehmigung der betreffenden WEA?  
Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist eine deutsche Verwaltungsvorschrift, die dazu dient, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen.  
Die Schutzwerte umfassen verschiedene Grenz- und Richtwerte, die je nach Lärmart und -verursacher variieren.  
Sie sind in dB(A) angegeben und beziehen sich auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht: Der Tagzeitraum erstreckt sich von 6:00 bis 22:00 Uhr (Wert im WA 50 dB), der Nachtzeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr (Wert im WA 40 dB).
6. Gab es seitdem Änderungen, und wenn ja, wann und in welcher Weise?  
Die Berechnung des Lärms von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, um den Stand der Technik und aktuelle Forschungsergebnisse (z.B. zur Ausbreitung in der Nacht) besser abzubilden. Grundlage ist die TA Lärm, ergänzt durch spezifische Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).  
Bei WKA sind Immissionsmessungen mit messtechnischen Schwierigkeiten verbunden. Diese resultieren insbesondere aus einem ungünstigen Verhältnis von Anlagen- und (windinduziertem) Hintergrundgeräusch sowie aus meteorologischen Schwankungen der Schallausbreitungsbedingungen. Aufgrund der Komplexität ist eine detaillierte technische Erläuterung der Messarbeiten durch die Verwaltung nicht möglich.

Alte genehmigte WEA erreichen mit der heutigen Berechnungsgrundlage oft nicht die geltenden Schallgrenzen und würden nach heutigen Maßstäben nicht genehmigt werden. Beim Repowern gilt, dass die neuen Anlagen weniger Emissionen ausstoßen müssen als die zu repowernden, jedoch sind die dB-Werte für eine WAA nicht verpflichtend.

Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) unter [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09\\_1\\_anlage\\_lai\\_hinweise\\_wka-stand\\_2016\\_06\\_30\\_veroeffentlicht\\_2\\_1512116255.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf)

Montag, 9. März 2026

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'Jas' followed by a long horizontal stroke.